

# TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

## Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes, LGBl. 2002

### Geltende Fassung

#### § 1 Abs. 2::

(2) Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes sind die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband stehenden Personen.

#### § 4 Abs. 1 lit. f und Abs. 6:

(1) Die Organe der Personalvertretung sind:

a) ...

f) der Obmann des Personalvertreterausschusses bzw. Zentralausschusses.

(6) Die Verwaltung des Vermögens der Personalvertretung obliegt dem Zentralausschuß, wenn keiner besteht, dem Personalvertreterausschuß. Der Obmann des Zentralausschusses, soweit ein solcher nicht besteht, der Obmann des Personalvertreterausschusses, vertritt die Personalvertretung nach außen.

#### § 6 Abs. 4:

(4) Den Vorsitz in der Bedienstetenversammlung führt der Obmann des Personalvertreterausschusses oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Im Falle der Funktionsunfähigkeit des Personalvertreterausschusses oder wenn ein solcher noch nicht besteht, führt den Vorsitz in der Bedienstetenversammlung der an Lebensjahren älteste stimmberechtigte Bedienstete.

### Vorgeschlagene Fassung

#### § 1 Abs. 2:

(2) Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes sind die in einem öffentlich-rechtlichen **Dienstverhältnis oder privatrechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnis** zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband stehenden Personen.

#### § 4 Abs. 1 lit. f und Abs. 6:

(1) Die Organe der Personalvertretung sind:

a) ...

f) der **Vorsitzende** des Personalvertreterausschusses bzw. Zentralausschusses.

(6) Die Verwaltung des Vermögens der Personalvertretung obliegt dem Zentralausschuß, wenn keiner besteht, dem Personalvertreterausschuß. Der **Vorsitzende** des Zentralausschusses, soweit ein solcher nicht besteht, der **Vorsitzende** des Personalvertreterausschusses, vertritt die Personalvertretung nach außen.

#### § 6 Abs. 4:

(4) Den Vorsitz in der Bedienstetenversammlung führt der **Vorsitzende** des Personalvertreterausschusses oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Im Falle der Funktionsunfähigkeit des Personalvertreterausschusses oder wenn ein solcher noch nicht besteht, führt den Vorsitz in der Bedienstetenversammlung der an Lebensjahren älteste stimmberechtigte Bedienstete.

**§ 8 Abs. 3 bis 5, 7 und 8:**

(3) Der Zentralausschuß setzt sich aus den Obmännern aller Personalvertreterausschüsse zusammen. Die fehlenden Mitglieder werden von den Wählergruppen im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen in den Zentralausschuß entsendet. Die im Zentralausschuß vertretenen Obmänner der Personalvertreterausschüsse werden auf die Vertretung der Wählergruppe, der sie angehören, angerechnet.

(4) Der Zentralausschuß wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit den Obmann, einen ersten und erforderlichenfalls einen zweiten Obmann-Stellvertreter.

(5) Welcher Wählergruppe der erste und zweite Obmann-Stellvertreter zufallen, ist nach dem "d'Hondtschen Wahlverfahren" festzustellen. Nach der Feststellung der jeder Wählergruppe zukommenden Mandate wird mittels Stimmzettels die Wahl durchgeführt.

(7) Der Zentralausschuß ist vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom ersten Stellvertreter, bei dessen Verhinderung vom zweiten Stellvertreter, nach Bedarf einzuberufen. Der Zentralausschuß ist auch einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt. Die Einberufung hat binnen zwei Wochen zu erfolgen.

(8) Den Vorsitz in den Sitzungen des Zentralausschusses führt der Obmann oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung des Obmannes und seiner Stellvertretung hat den Vorsitz bei unaufschiebbaren Sitzungen das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied der stärksten Wählergruppe zu führen.

**§ 15 Abs. 1 und 2:**

(1) Die erste Sitzung eines Ausschusses ist von seinem an Lebensjahren ältesten Mitglied, im Falle seiner Verhinderung oder Säumigkeit vom jeweils nächstältesten Mitglied, spätestens drei Wochen nach der Verlautbarung des Wahlergebnisses einzuberufen.  
In der ersten Sitzung wählt der Ausschuß aus seiner Mitte einen Obmann und seinen (seine) Stellvertreter sowie den (die) Schriftführer.

(2) Die Sitzungen des Personalvertreterausschusses sind vom Obmann und

**§ 8 Abs. 3 bis 5, 7 und 8:**

(3) Der Zentralausschuß setzt sich aus den **Vorsitzenden** aller Personalvertreterausschüsse zusammen. Die fehlenden Mitglieder werden von den Wählergruppen im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen in den Zentralausschuß entsendet. Die im Zentralausschuß vertretenen **Vorsitzenden** der Personalvertreterausschüsse werden auf die Vertretung der Wählergruppe, der sie angehören, angerechnet.

(4) Der Zentralausschuß wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit den **Vorsitzenden**, einen ersten und erforderlichenfalls einen zweiten **Vorsitzenden-Stellvertreter**.

(5) Welcher Wählergruppe der erste und zweite **Vorsitzenden-Stellvertreter** zufallen, ist nach dem "d'Hondtschen Wahlverfahren" festzustellen. Nach der Feststellung der jeder Wählergruppe zukommenden Mandate wird mittels Stimmzettels die Wahl durchgeführt.

(7) Der Zentralausschuß ist vom **Vorsitzenden**, bei dessen Verhinderung vom ersten Stellvertreter, bei dessen Verhinderung vom zweiten Stellvertreter, nach Bedarf einzuberufen. Der Zentralausschuß ist auch einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt. Die Einberufung hat binnen zwei Wochen zu erfolgen.

(8) Den Vorsitz in den Sitzungen des Zentralausschusses führt der **Vorsitzende** oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung des **Vorsitzenden** und seiner Stellvertretung hat den Vorsitz bei unaufschiebbaren Sitzungen das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied der stärksten Wählergruppe zu führen.

**§ 15 Abs. 1 und 2:**

(1) Die erste Sitzung eines Ausschusses ist von seinem an Lebensjahren ältesten Mitglied, im Falle seiner Verhinderung oder Säumigkeit vom jeweils nächstältesten Mitglied, spätestens drei Wochen nach der Verlautbarung des Wahlergebnisses einzuberufen.  
In der ersten Sitzung wählt der Ausschuß aus seiner Mitte einen **Vorsitzenden** und seinen (seine) Stellvertreter sowie den (die) Schriftführer.

(2) Die Sitzungen des Personalvertreterausschusses sind vom **Vorsitzenden**

im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen und vorzubereiten. Er hat den Ausschuß innerhalb zweier Wochen einzuberufen, wenn es unter Angabe des Grundes wenigstens von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird. Im Falle der Verhinderung des Obmannes und seines Stellvertreters und im Falle ihrer Säumigkeit sind die Sitzungen des Ausschusses von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Ausschusses und im Falle der Verhinderung und Säumigkeit dieses Mitgliedes vom jeweils nächstältesten Mitglied des Ausschusses einzuberufen und vorzubereiten.

#### § 30 Abs. 2:

(2) Ebenso ist das für die Geschäftsführung der Personalvertretung unbedingt erforderliche Kanzleipersonal ohne Rückersatz der Bezüge zur Verfügung zu stellen. Dem Obmann der Personalvertretung kommt gegenüber dem Kanzleipersonal die Stellung eines Dienststellenleiters zu.

#### § 32 Abs. 2 und 3:

(2) Die Verwaltung des Personalvertretungsfonds obliegt dem Zentralausschuß, wenn jedoch kein Zentralausschuß besteht, dem Personalvertreterausschuß. Vertreter des Personalvertretungsfonds nach außen ist der Obmann des Zentralausschusses, wenn kein Zentralausschuß besteht, der Obmann des Personalvertreterausschusses. Im Verhinderungsfall wird der Obmann durch seinen Stellvertreter vertreten.

(3) Zur Überprüfung der Verwaltung des Personalvertretungsfonds hat die Bedienstetenversammlung auf die Dauer der Funktionsperiode der Personalvertretung zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Diese dürfen einem Personalvertreterausschuß nicht angehören, müssen jedoch als Personalvertreter wählbar sein. Die Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Personalvertreter sind auf die Rechnungsprüfer sinngemäß anzuwenden. In Gemeinden, in denen mehrere Dienststellen bestehen, bilden die von den Bedienstetenversammlungen gewählten Rechnungsprüfer den Rechnungsprüferausschuß. Dieser Ausschuß hat die Aufgaben der Rechnungsprüfer wahrzunehmen. Er wählt aus seiner Mitte nach dem Verhältniswahlrecht mit einfacher Mehrheit den Obmann und einen Obmannstellvertreter.

und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen und vorzubereiten. Er hat den Ausschuß innerhalb zweier Wochen einzuberufen, wenn es unter Angabe des Grundes wenigstens von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird. Im Falle der Verhinderung des **Vorsitzenden** und seines Stellvertreters und im Falle ihrer Säumigkeit sind die Sitzungen des Ausschusses von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Ausschusses und im Falle der Verhinderung und Säumigkeit dieses Mitgliedes vom jeweils nächstältesten Mitglied des Ausschusses einzuberufen und vorzubereiten.

#### § 30 Abs. 2:

(2) Ebenso ist das für die Geschäftsführung der Personalvertretung unbedingt erforderliche Kanzleipersonal ohne Rückersatz der Bezüge zur Verfügung zu stellen. Dem **Vorsitzenden** der Personalvertretung kommt gegenüber dem Kanzleipersonal die Stellung eines Dienststellenleiters zu.

#### § 32 Abs. 2 und 3:

(2) Die Verwaltung des Personalvertretungsfonds obliegt dem Zentralausschuß, wenn jedoch kein Zentralausschuß besteht, dem Personalvertreterausschuß. Vertreter des Personalvertretungsfonds nach außen ist der **Vorsitzende** des Zentralausschusses, wenn kein Zentralausschuß besteht, der **Vorsitzende** des Personalvertreterausschusses. Im Verhinderungsfall wird der **Vorsitzende** durch seinen Stellvertreter vertreten. **Der Vorsitzende des Zentralausschusses kann verfügen, dass die Eingänge aus der Personalvertretungsumlage vom jeweiligen Personalvertretungsausschuß unter Verantwortung des Vorsitzenden des Zentralausschusses verwaltet werden.**

(3) Zur Überprüfung der Verwaltung des Personalvertretungsfonds hat die Bedienstetenversammlung auf die Dauer der Funktionsperiode der Personalvertretung zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Diese dürfen einem Personalvertreterausschuß nicht angehören, müssen jedoch als Personalvertreter wählbar sein. Die Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Personalvertreter sind auf die Rechnungsprüfer sinngemäß anzuwenden. In Gemeinden, in denen mehrere Dienststellen bestehen, bilden die von den Bedienstetenversammlungen gewählten Rechnungsprüfer den Rechnungsprüferausschuß. Dieser Ausschuß hat die Aufgaben der Rechnungsprüfer wahrzunehmen. Er wählt aus seiner Mitte nach dem Verhältniswahlrecht mit einfacher Mehrheit den **Vorsitzenden** und einen **Vorsitzenden-Stellvertreter**.